



VEREINSSATZUNG des Schwimmclub 1926 Homburg e. V.

§ 1: Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Schwimmclub 1926 Homburg e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 66424 Homburg (Saar).
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg (Saar) eingetragen.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit und Ziele des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und Wettkampfsport.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Der Verein erkennt die Anti-Doping-Bestimmung (ADB) des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. an. Er versucht, jegliche Form des Dopings zu unterbinden.
- 8) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

§ 3: Vereinszugehörigkeit

- 1) Der Schwimmclub 1926 Homburg e.V. ist Mitglied des Saarländischen Schwimm-Bundes e.V. und des Stadtverbandes für Sport Homburg e.V.
- 2) Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse aller Organe des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Fachverbände (Saarländischer Schwimm-Bund e. V. und Deutscher Schwimm-Verband e. V.) nicht widersprechen.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaftsformen

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehren- und Jugendmitgliedern.



Schwimmclub 1926 Homburg e. V.

- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Ehrenmitglieder können nur durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4) Aktive und inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 16 Jahre.

§ 6: Eintritt von Mitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
- 3) Durch die Beitrittserklärung unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen des Vereins und der übergeordneten Fachorganisationen.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Jede Familienmitgliedschaft gilt für Kinder sowie ihre Eltern/Sorgeberechtigten und endet, sobald das Kind seinen 26. Geburtstag erreicht hat oder sich unter einem anderen Erstwohnsitz anmeldet, sprich aus dem Elternhaus auszieht.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes.
- 4) Vom Tage des Ausscheidens an ist das Tragen der Vereinszeichen und der Vereinsfarben untersagt. Vereinsabzeichen und Sportkleidung sind gegen eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung zurückzugeben.
- 5) Vereinseigene Gegenstände sind vor dem Ausscheiden unaufgefordert zurückzugeben.

§ 8: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit vierwöchentlicher Frist zu jedem Quartalsende zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- 1) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monatsbeiträgen, die trotz schriftlicher Mahnung bei angemessener Fristsetzung innerhalb dieser Zeit nicht gezahlt worden sind, bei Handlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins oder der übergeordneten Fachverbände,
- 2) bei unsportlichem oder undiszipliniertem Verhalten während der Übungsstunden, bei Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände,
- 3) bei Feststellung ehrenrührigen Verhaltens.
- 4) Im Falle des Absatzes 1) kann der Vorstand bei sozialer Notlage des Mitgliedes die Beitragszahlungen stunden, ganz aufheben oder Rückstände erlassen.

- 5) In den Fällen der Absätze (2), (3) und (4) muss der Ausschluss ausgesprochen werden, wenn die Verstöße erheblich und vorsätzlich sind. In den Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minderschwer zu bewerten sind, kann der Vorstand nach freiem Ermessen statt auf Ausschluss, auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte entscheiden. Ferner können Verweise oder Ermahnungen ausgesprochen werden.

§ 10: Ausschlussverfahren

- 1) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Berechtigt zur Einleitung des Ausschlussverfahrens ist jedes Ehrenmitglied sowie jedes aktive und inaktive Mitglied des Vereins.
- 3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglied ergeht nach mündlicher Verhandlung, zu der der Beschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages durch eingeschriebenen Brief zu laden ist.
- 4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt am dritten Tage nach Aufgabe des Briefes bei der Post zu laufen.
- 5) Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.
- 6) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen, vom 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung mit Gründen ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 7) Innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung ist der Einspruch, der bei dem Vorstand schriftlich einzulegen ist, zulässig. Die rechtzeitige Einlegung hemmt die Wirkung des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11: Beitragswesen

- 1) Von allen Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
- 2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- 3) Die Höhe und die Art der Zahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 12: Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - (a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen,
 - (b) in den Versammlungen des Vereins mitzustimmen, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind
 - (c) ein Amt im Vorstand des Vereins auszuüben, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - (d) Von dieser Regelung ausgenommen ist das Amt des Jugendwarts, das schon mit 16 Jahren eingenommen werden kann.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, den sportkameradschaftlichen Zusammenschluss zu pflegen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Bestehen und Ansehen des Vereins schädigen könnte,
 - (b) ihren Beitrag zu zahlen, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit sind.
 - (c) bei Beteiligung an Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen unter dem Vereinsnamen und den Vereinszeichen zu starten.

§ 13: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Fachausschüsse

§ 14: Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist als ordentliche Versammlung jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März einzuberufen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens sechs Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte.
- 4) Anträge zu der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (c) Bestellung von Ausschüssen
 - (d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, insbesondere der Berichterstattung durch:
 - i. Vorsitzender
 - ii. Kassenwart
 - iii. Kassenprüfer
 - iv. Schwimmwart
 - v. Triathlonwart
 - vi. Jugendwart
 - vii. Masterwart
 - viii. Gerätewart
 - ix. Pressewart
 - (e) Diskussion zu den Berichten
 - (f) Entlastung des Vorstandes
 - (g) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - (h) Festsetzung der Beiträge
 - (i) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu den Verbänden und Organisationen
- 6) Für die Wahl des Vorstandes gilt § 15 Abs. 4), 5), 6), 7).
- 7) Für die Wahl des Kassenprüfers gilt § 19.

- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder offen durch Handzeichen gefasst.
- 9) Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gebührt dem Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Protokollführer, der mit dem Versammlungsleiter zusammen das Protokoll unterzeichnet.
- 11) Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse und Protokoll gelten die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung.
- 12) Sitzungen und Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des jeweiligen Vorsitzes auch mit sicheren elektronischen Lösungen abgehalten werden. Die Anwesenheit ist dann auch mit sicherer elektronischer Teilnahme zulässig. Über Art und Weise der elektronischen Teilnahme entscheidet der Vorsitz. Die nicht physisch anwesenden Mitglieder können ihre Stimme delegieren oder in einer vergleichbar sicheren elektronischen Form abgeben. Über die Einrichtung von Online-Abstimmungen entscheidet der Vorsitz.

§ 15: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenwart
 - (e) dem Schwimmwart
 - (f) dem Triathlonwart
 - (g) dem Jugendwart
 - (h) dem Masterwart
 - (i) dem Gerätewart
 - (j) dem Pressewart
 - (k) je einem Beisitzer pro 250 Vereinsmitglieder
- 2) Der Vorstand erledigt die Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorsitzende dahin beschränkt, dass er nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Die Wiederwahl ist unbegrenzt.
- 6) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 1 Mitglied geheime Wahl beantragt.
- 7) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält und mit seiner Wahl einverstanden ist.
- 8) Bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes ist Personalunion zulässig.
- 9) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart können jedoch untereinander keine Personalunion durchführen.
- 10) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des

verwaisten Amtes vorzunehmen.

- 11) In den Vorstandssitzungen werden die laufenden Vereinsangelegenheiten erörtert und geregelt.
- 12) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 13) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 16: Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Innehaltung der Satzung zu sorgen. Die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet.
- 2) Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen vorerwähnten Geschäften und vertritt ihn während seiner Abwesenheit. Er beruft den Sportausschuss ein und leitet ihn.
- 3) Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei allen Kassengeschäften sind zwei Unterschriften erforderlich.
- 4) Zeichnungsberechtigt sind: Der Kassenwart mit dem 1. Vorsitzenden oder mit dem 2. Vorsitzenden. In dringenden Fällen dürfen sowohl der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Kassenwart bis zu einem Betrag von 500,- Euro allein verfügen.
- 5) Absatz 3) soll jedoch nur im Innenverhältnis Gültigkeit haben.
- 6) Der **Schriftführer** führt in allen Vorstandssitzungen das Protokoll. Er und der 1. Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll ist anschließend an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.
- 7) Der **Schwimmwart** und **Triathlonwart** leiten die sportliche Ausbildung in ihrer jeweiligen Sparte und sorgen für die Einteilung der Übungsleiter. Sie haben sich besonders um die Jugend zu bemühen und den Nachwuchs zu fördern. Ihnen obliegen die Meldungen zu Wettkämpfen bzw. Turnieren in Absprache mit dem Vorstand.
- 8) Der **Masterwart** hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Master wahrzunehmen.
- 9) Der **Pressewart** hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate, usw. im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden zu übernehmen. Er ist für die Inhalte der Verein-Internetseite verantwortlich.
- 10) Der **Jugendwart** hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Jugendlieben wahrzunehmen. Er beruft die Jugendausschusssitzung ein und leitet sie. Ausflüge, Fahrten und sonstige Freizeitaktivitäten für Jugendliche werden von ihm organisiert und geleitet. Sollte der Jugendwart noch minderjährig sein, muss bei den von ihm organisierten Aktivitäten ein Erwachsener als zusätzlicher Leiter anwesend sein.
- 11) Der **Gerätewart** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfertigen Zustand zu halten.

§ 17: Ausschüsse und Versammlungen

- 1) In den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt ist.
- 2) Ständiger Fachausschuss ist:
 - (a) der Sportausschuss
 - (b) der Jugendausschuss
- 3) Der Sportausschuss besteht aus:
 - (a) dem 2. Vorsitzenden als Vorsitzender
 - (b) den Fachspartenleiter (Schwimmen und Triathlon)
 - (c) dem Jugendwart
 - (d) den Übungsleitern und Trainern
- 4) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - (a) dem Jugendwart als Vorsitzender
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) pro 20 Jugendmitglieder 1 Vertreter, der in einer vom Jugendwart anberaumten Jugendvollversammlung von der Jugend gewählt wird.
- 5) Der 2. Vorsitzende bzw. die Fachwarte können eine Versammlung aller sportlichen Aktiven einberufen.
- 6) Die Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, sportliche theoretische Schulung zu betreiben und Wünsche sowie Anregungen entgegenzunehmen. In gleicher Weise können auch der Jugend- und der Masterwart entsprechende Versammlungen einberufen.
- 7) Jede Versammlung ist dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 18: Maßregeln

- 1) Bei sportlichen Verstößen können von verantwortlichen Übungsleitern und Fachwarten notwendige Maßregeln verhängt werden.
- 2) Maßregeln schwerer Art werden vom Gesamtvorstand ausgesprochen.

§ 19: Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr 2 Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben alsbald nach Jahresabschluß die mit Ende des Jahres abschließende, bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung an Hand des Kassenbuches und der Kassenbelege zu prüfen, mit dem Prüfvermerk zu versehen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 20: Satzungsänderungen

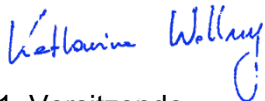
Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21: Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, bei der mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen.
- 2) Sind in der Mitgliederversammlung, die für die Auflösung einberufen war, nicht 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist die neu einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, auch wenn nicht 2/3 sämtliche Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Liquidation wird vom 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassenverwalter gemeinsam durchgeführt. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens sieben Mitglieder verpflichten, denselben weiterzuführen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „TV Homburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22: Inkrafttreten

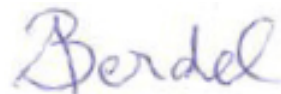
Die Satzung ist durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2024 festgestellt. Sie tritt an die Stelle aller früherer Satzungsbestimmungen.



1. Vorsitzende
(ausscheidend)



2. Vorsitzende



1. Vorsitzende
(kommissarisch)